



## § 1 Name, Sitz, Gegenstand

- (1) Die Genossenschaft heißt Genossenschaft eG. Sitz ist Hamburg.
- (2) Die Genossenschaft befasst sich mit der Lieferung von Nahrungsmitteln.
- (3) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (4) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen.

## § 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 500,00 €. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen. Für die Hälfte des Geschäftsanteils kann der Vorstand Ratenzahlung binnen zwei Jahren zulassen.
- (2) Die Mitglieder können bis zu 10 Geschäftsanteile übernehmen.
- (3) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.
- (4) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
- (5) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (6) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand beschlossene Rückvergütung.
- (7) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

## § 3 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder einberufen. Die Einladung muss mindestens 17 Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens zehn Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden. Benachrichtigungen der Mitglieder können auch per Fax oder auf elektronischem Wege erfolgen.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.
- (5) Die Generalversammlung beschließt eine Geschäftsordnung. Darin kann eine virtuelle Mitgliederversammlung zur Vorbereitung der Generalversammlung vorgesehen werden.
- (6) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.
- (7) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates. Sie bestimmt ihre Anzahl und Amtszeit.

## § 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Er wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Amtsdauer.
- (2) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen.
- (3) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat im Rahmen der Richtlinien der Generalversammlung abgeschlossen.
- (4) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für die Aufstellung des Wirtschaftsplans, für außerplanmäßige Geschäfte, deren Wert 30.000,00 € übersteigt, bei wiederkehrenden Leistungen berechnet für die Frist bis zur möglichen Vertragsbeendigung, sowie für Geschäftsordnungsbeschlüsse. Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.

## § 5 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird einzeln vertreten vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- (3) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

- (1) Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr zum Schluss des Geschäftsjahres.
- (2) Mitglieder, die die Leistungen der Genossenschaft nicht nutzen oder die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen sechs Wochen nach Absendung beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrats entscheidet die Generalversammlung.
- (5) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

## § 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft in „die tageszeitung“, Berlin.



Unsere Mustersatzung ist kurz, weil wir die Erfahrung gemacht haben, dass man in langen Satzungen leicht den Überblick verliert, was überhaupt geregelt ist. Eine kurze Satzung ist bei der Gründung vorteilhaft, weil sie durch das Registergericht schnell geprüft werden kann. Und schließlich kann man viele Regeln genau so gut in eine Allgemeine Geschäftsordnung schreiben, die den Vorteil hat, dass bei Änderungen nicht jedes mal ein Notar und das Registergericht bemüht werden müssen und deren Wirksamkeit nicht von der Eintragung ins Genossenschaftsregister abhängt. Die vom ZdK entwickelte Allgemeine Geschäftsordnung muss als Ergänzung dieser kurzen Mustersatzung gesehen werden.

### § 1 Name, Sitz, Gegenstand

1. Namensrechte und Markenrechte anderer beachten. Verletzungen können teuer werden. Sitz ist die politische Gemeinde, nicht die genaue Adresse. Als Sitz ist der Ort der Leitung der Genossenschaft zu benennen.
2. Gegenstand nicht zu eng fassen. Dient vor allem der Kontrolle des Vorstandes, ob er mit seinen Geschäften im Rahmen des Zwecks der Genossenschaft bleibt. Aber auch nicht zu unpräzise; könnte Eintragungshindernis sein.
3. Die Ausdehnungsmöglichkeit auf Nichtmitglieder sollte auch dann vorgesehen werden, wenn dies im Augenblick noch nicht geplant ist. Sonst zu enge Fesseln.
4. Beteiligung an anderen Firmen ausdrücklich vorsehen, um spätere Streitfragen zu vermeiden.

### § 2 Geschäftsanteil, Einzahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung

1. Die Höhe des Geschäftsanteils ist beliebig. Es kommt vor allem darauf an, ob man ein bestimmtes Investitionsvolumen finanzieren will oder ob man möglichst viele Mitglieder für die Genossenschaft gewinnen will. Die Einzahlung muss geregelt werden. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 GenG muss mindestens für ein Zehntel des Geschäftsanteils die Einzahlung nach Betrag und Zeitpunkt bestimmt sein.
2. Es ist oft sinnvoll, die Übernahme von mehreren Geschäftsanteilen zu regeln, da sie nur zugelassen ist, wenn die Satzung sie vorsieht. Dabei kann eine Mindestanzahl, z.B. entsprechend der Inanspruchnahme der Genossenschaft, oder eine Höchstzahl, um einen finanziell beherrschenden Einfluss auf die Genossenschaft zu vermeiden, bestimmt werden.
3. Eintrittsgelder sind zulässig, brauchen aber eine Verankerung in der Satzung. Aus steuerlichen Gründen empfiehlt sich die Formulierung, dass die Eintrittsgelder den Rücklagen zugeführt werden.
4. Nach § 7 Nr. 2 GenG muss die Satzung eine Bestimmung über eine gesetzliche Rücklage

zum Verlustausgleich enthalten, insbesondere über den Teil des Jahresüberschusses, der in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist und über den Mindestbetrag, bis zu dem Gewinne der Rücklage zuzuführen sind. Je größer die Rücklage, umso stabiler die Genossenschaft und umso weniger Gewinnausschüttung an die Mitglieder.

5. Da die Nachschusspflicht die gesetzliche Regel ist, muss die Nachschusspflicht ausdrücklich ausgeschlossen werden, was in der Regel gewünscht wird. Aus Gründen der Kreditwürdigkeit kann es auch sinnvoll sein, eine begrenzte Nachschusspflicht vorzusehen.

6. Die Rückvergütung ist eine steuerlich interessante Form der Überschussverteilung. Die Mitglieder müssen aber einen Rechtsanspruch auf die Rückvergütung haben.

7. Es ist zweckmäßig, die einheitliche Verjährung der genannten Beträge zu regeln und diese nach Verjährungsablauf den Rücklagen zuzuführen und sie nicht weiter als Verbindlichkeiten auszuweisen.

### § 3 Generalversammlung

1. Es muss geregelt werden, wie die Generalversammlung einberufen wird.

Bei sehr vielen Mitgliedern kann es sinnvoll sein, eine Einladung durch Zeitungsanzeige vorzusehen.

Die gesetzlichen Mindestfristen beachten: § 46 Abs. 1 GenG: Einberufung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung (Zugang beim Mitglied); der Tag des Zugangs und der Tag der Versammlung zählen nicht mit.

Da der Zugangszeitpunkt praktisch nicht zu beweisen ist, wenn nicht per Einschreiben eingeladen wird, wird empfohlen, in der Satzung auf den Absendezeitpunkt abzustellen und genügend Puffer vorzusehen, dass die Einladung auch bei geringen Verzögerungen noch rechtzeitig ankommt. Der Zeitpunkt des Absendens kann durch Zeugen bewiesen werden, wenn die rechtzeitige Einladung bestritten wird.

Mit der Einladung wird die Tagesordnung versandt. Es können Änderungen der Tagesordnung nachgeschoben werden. Zu beachten ist die gesetzliche Regel (§ 46 Abs. 2 GenG): „Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht in der durch das Statut vorgesehenen Weise mindestens eine Woche vor der Ge-



neralversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden.“

2. Normalerweise ist es nicht sinnvoll, die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung an ein Quorum zu binden. Wer sich für eine Angelegenheit interessiert, kommt.

3. Nach dem Gesetz hat jedes Mitglied unabhängig von der Anzahl seiner Geschäftsanteile eine Stimme. Die Satzung kann jedoch bis zu drei Stimmen pro Mitglied vorsehen, bzw. bei Genossenschaften bei denen mindestens  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder Unternehmer sind, auch mehr, wobei dann spezielle Satzungsregelungen bei den Abstimmungen auf der Generalversammlung eingeführt werden müssen (§ 43 Abs. 3 GenG). Die Voraussetzungen für das Mehrfachstimmrecht müssen in der Satzung genau geregelt sein, um Streitigkeiten über die Anzahl der Stimmen zu vermeiden.

4. Satzungsregeln über die Versammlungsleitung sind durch das GenG vorgeschrieben. Sie sollten so gestaltet werden, dass sie möglichst wenig Fesseln anlegen.

5. Es empfiehlt sich, eine Allgemeine Geschäftsordnung zu beschließen, die insbesondere die gesetzlichen Regeln für das Funkzionieren der genossenschaftlichen Organe enthält. Der ZdK hat ein Muster. In der Allgemeinen Geschäftsordnung kann eine virtuelle Mitgliederversammlung vorgesehen werden, die es auch den Mitgliedern ermöglicht, an der genossenschaftlichen Kommunikation teilzunehmen, die an der Teilnahme an der Generalversammlung verhindert sind.

6. Satzungsbestimmungen über die Protokollierung sind durch das GenG vorgeschrieben. Sie sollten einfach gestaltet werden. Der Hinweis auf das Gesetz reicht.

7. Das Gesetz schreibt keine Amtszeit für Aufsichtsratsmitglieder vor. Dies ist entbehrlich, da sie jederzeit von der Generalversammlung abberufen werden können. Es kann aber sinnvoll sein, schon in der Satzung eine regelmäßige Amtszeit vorzusehen (oft 3 bis 4 Jahre). Die Amtszeit sollte dann flexibel gehalten werden mit Formulierungen wie: „Die regelmäßige Amtszeit beträgt drei Jahre. Sie endet mit der Wahl der Nachfolger.“ Diese Formulierung verhindert, dass der Aufsichtsrat durch Zeitablauf nicht mehr ordnungsgemäß besetzt ist. Die regelmäßige Amtszeit kann auch in einem Beschluss der Generalversammlung (z.B. Allgemeinen Geschäftsordnung) geregelt sein.

### § 4 Vorstand

1. Zwei Vorstandsmitglieder sind die gesetzliche Mindestzahl. Ein größerer Vorstand ist regelmäßig nur bei größeren Genossenschaften sinnvoll. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Nach § 24 GenG wird der Vorstand in der Regel von der Generalversammlung bestellt, die Satzung kann davon jedoch abweichen. Wir haben in unserer Mustersatzung vorgesehen, dass der Vorstand vom Aufsichtsrat bestellt wird, da dieser durch seine Kontrolltätigkeit sehr gut beurteilen kann, wer für die Vorstandstätigkeit geeignet ist. Wenn die Generalversammlung den Vorstand bestellen soll, dann sollte der Aufsichtsrat die Kompetenz haben, in dringenden Fällen Vorstandsmitglieder zu bestellen. Dies hat sich immer wieder als wichtig herausgestellt, wenn einmal ein Vorstandsmitglied ausfällt, da die Genossenschaft dann nicht mehr handlungsfähig ist, wenn Gesamtvertretung durch zwei Mitglieder vorgesehen und nur noch ein Vorstandsmitglied vorhanden ist.

2. Vorstandsbeschlüsse werden häufig informell gefasst. Dies soll satzungsmäßig abgedeckt sein.

3. Nach dem Genossenschaftsgesetz ist es Sache des Aufsichtsrats, Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern abzuschließen. Da es hier oft um viel Geld geht, kann es sinnvoll sein, die Richtlinien auf der Generalversammlung festzulegen.

4. Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Diese Verantwortung sollte auch durch die Satzung nicht infrage gestellt werden. Allerdings kann satzungsmäßig geregelt werden, dass der Vorstand für bestimmte Geschäfte die Zustimmung des Aufsichtsrates braucht, gewissermaßen als vorweggenommene Kontrolle. Die Regeln sollten nicht zu eng sein, um nicht die tägliche Geschäftsführung zu behindern und um den Vorstand nicht faktisch aus der Verantwortung zu entlassen.

### § 5 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat ist auch in kleinen Genossenschaften vorgeschrieben. Nach dem Gesetz besteht er aus mindestens drei Mitgliedern. Die Zahl kann erhöht werden.

Die Zahl muss nicht in der Satzung geregelt werden, dies kann auch durch Beschluss der Generalversammlung geschehen. So kann man mit diesem Gremium flexibel umgehen.

2. Die Regeln über die Beschlussfähigkeit müssen in der Satzung geregelt sein (§ 36 Abs. 1 GenG). Die vorgeschlagene Regelung ist üblich.

Die Regelung über die schriftliche oder telefonische Beschlussfassung ist wichtig, da immer wieder Situationen eintreten, in denen schnelles Handeln geboten ist.



3. Die Überwachung des Vorstandes ist die gesetzliche Aufgabe des Aufsichtsrates.

### **§ 6 Kündigung, Ausschluss aus der Genossenschaft**

1. Die gesetzliche Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Jahresende (§ 65 Abs. 2 GenG). Diese Frist ist in der Praxis meist zu kurz, weil sie zu einer großen Unsicherheit hinsichtlich der Verfügbarkeit von Eigenkapital führt. Eine Kündigungsfrist von zwei Jahren ist vielfach üblich. Wir schlagen ein Jahr vor. Wenn die Kündigungsfrist mehr als zwei Jahre umfasst, ist eine vorzeitige Kündigung von Mitgliedern mit gesetzlicher Frist möglich, wenn die Einhaltung der satzungsmäßigen Kündigungsfrist dem Mitglied aus persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zuzumuten ist. Zu bedenken ist dabei, dass ein Ausscheiden aus der Genossenschaft auch vorher möglich ist, wenn das Geschäftsguthaben auf ein anderes Mitglied übertragen wird.

2. Durch die Satzung können Ausschlussgründe geregelt werden (§ 68 Abs. 2 GenG). Es kann sinnvoll sein, die Ausschlussgründe entsprechend dem jeweiligen Geschäftszweck zu präzisieren.

3. Schwierig ist es und mit genossenschaftlichen Grundsätzen nicht vereinbar, wenn ein Mitglied den Kontakt mit der Genossenschaft völlig verliert. Deshalb sollte der Ausschluss auch im Falle der Nichterreichbarkeit möglich sein.

4. Mangels anderer Satzungsregelung ist der Vorstand für den Ausschlussbeschluss zuständig. Da der Aufsichtsrat eine Mittlerrolle zwischen Geschäftsleitung und Mitgliedern hat, erscheint es sinnvoll, diesem die Entscheidung über den Widerspruch des Mitgliedes gegen den Ausschluss zu übertragen. Wegen der drohenden Emotionalisierung erscheint es nicht sinnvoll, die Widerspruchsentscheidung an die Generalversammlung zu delegieren. Anders bei Ausschlüssen von Aufsichtsrats- und Vorstandsmitgliedern, da hier die Generalversammlung zuständig ist für deren Abberufung aus dem Amt. Diese Zuständigkeit darf nicht dadurch in Frage gestellt werden, dass ein anderes Organ den Ausschluss vornimmt, der mit einer faktischen Abberufung aus dem Amt verbunden ist.

5. Diese Satzungsregelung bezweckt, dass bei hohen Verlustvorträgen nicht mit dem Motiv gekündigt wird, der drohenden Abschreibung der Verluste vom Geschäftsguthaben durch rechtzeitige Kündigung zu entgehen. In kriti-

schen Situationen kann ein Schneeballeffekt ausgelöst werden.

### **§ 7 Bekanntmachungen**

Die Satzung muss eine Bestimmung über öffentliche Bekanntmachungen enthalten. Dafür kommen öffentliche Blätter in deutscher Sprache in Betracht, die im Geschäftsbereich der Genossenschaft verbreitet sind. Da die Veröffentlichungskosten sehr unterschiedlich sind, sollten sie vorher geprüft werden.



## 1. Beitritt zur Genossenschaft, weitere Geschäftsanteile

Die Beitrittserklärung hat folgenden Wortlaut:

*„Ich trete der Genossenschaft bei und verpflichte mich, eine Einzahlung von 200 EUR auf den Geschäftsanteil zu leisten. Eine Abschrift der Satzung stand mir vor Abgabe dieser Beitrittserklärung zur Verfügung.“*

*Name, Vorname: Beruf: Adresse: Unterschrift:“*

Eine entsprechende Erklärung ist abzugeben, wenn ein Mitglied weitere Geschäftsanteile übernimmt.

Werden im ersten Geschäftsjahr mehrere Geschäftsanteile übernommen, so lautet die Beitrittserklärung:

*„Ich trete der Genossenschaft bei und verpflichte mich, eine Einzahlung von 1.000 EUR auf die übernommenen fünf Geschäftsanteile zu leisten. ...“*

## 2. Mitgliederliste

Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederliste zu führen.

Die Mitgliederliste kann von jedem Mitglied bei der Genossenschaft eingesehen werden.

## 3. Einberufung der Generalversammlung, Tagesordnung

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Es ist jährlich mindestens eine Generalversammlung in der ersten Jahreshälfte durchzuführen, in der über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Verwendung des Gewinns bzw. den Ausgleich des Verlustes beschlossen wird.

Weitere Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn dieses im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint.

Unterlässt der Vorstand die erforderliche Einberufung einer Generalversammlung, so ist sie durch den Aufsichtsrat einzuberufen.

Eine Generalversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder dies in einer in Textform gehaltenen Erklärung verlangen. In dieser Erklärung müssen der Zweck und die Gründe für die Einberufung angegeben sein.

In gleicher Weise können die Mitglieder verlangen, dass für eine bereits vorgesehene Generalversammlung bestimmte Gegenstände zur Beschlussfassung angekündigt werden (Ergänzung der Tagesordnung). Die Einladungsfrist und die Leitung der Generalversammlung ergeben sich aus der Satzung.

## 4. Beschlussfassung auf der Generalversammlung, Vertretung

Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit bestimmen. Einfache Mehrheit bedeutet, dass mehr Ja- als Nein-

stimmen gezählt werden. Stimmenthaltungen und abwesende Mitglieder bleiben unberücksichtigt.

Die Mitglieder sollen ihr Stimmrecht persönlich ausüben. Die Mitglieder können Stimmvollmacht erteilen. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich (mit Unterschrift des bevollmächtigenden Mitgliedes). Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.

Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

## 5. Beschluss über den Jahresabschluss

Die Generalversammlung beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses. Sie beschließt über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages.

Diese Generalversammlung hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.

Der Jahresabschluss (und ggf. der Lagebericht) sowie der dazugehörige Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zugeleitet werden.

Jedes Mitglied ist berechtigt, auf seine Kosten eine Kopie des Jahresabschlusses (und ggf. des Lageberichtes) sowie des dazugehörigen Berichtes des Aufsichtsrates zu verlangen.

## 6. Behandlung des Prüfungsberichts

Nach Eingang des Prüfungsberichtes des Prüfungsverbandes hat der Vorstand den Prüfungsbericht bei der Einberufung der nächsten Generalversammlung auf der Tagesordnung als Gegenstand der Beschlussfassung anzukündigen.

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat den Prüfungsbericht zur Kenntnis zu nehmen. In der Generalversammlung hat der Aufsichtsrat zu wesentlichen Feststellungen oder Beanstandungen der Prüfung Stellung zu nehmen.

Auf Beschluss der Generalversammlung ist der Bericht ganz oder in bestimmten Teilen zu verlesen. Jedes Mitglied hat das Recht, Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis der Prüfung zu nehmen. Die Generalversammlung kann Beschlüsse zwecks Beseitigung festgestellter Mängel fassen.

## 7. Protokoll der Generalversammlung

Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

Dieses Protokoll soll enthalten:

- Ort und Tag der Generalversammlung
- Name des Vorsitzenden der Generalversammlung



- Wortlaut der Beschlüsse der Generalversammlung
- Feststellungen des Vorsitzenden über die Mehrheit bei der Beschlussfassung.

Es ist eine Anwesenheitsliste beizufügen; bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmzahl zu vermerken.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Generalversammlung und den bei der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben. Dem Protokoll ist eine Kopie der Einladung zur Generalversammlung sowie ein Vermerk über deren Versand beizufügen.

Das Protokoll wird vom Vorstand aufbewahrt. Jedes Mitglied hat das Recht, Einsicht zu nehmen.

## 8. Virtuelle Mitgliederversammlung

Es können virtuelle Mitgliederversammlungen durchgeführt werden, die Empfehlungen für die Beschlussfassung der Generalversammlung abgeben. Nimmt die Generalversammlung die Empfehlung nicht an, so muss sie sich zu diesem Punkt vertagen und entscheidet in einer erneut einberufenen Versammlung abschließend und verbindlich.

Die virtuelle Mitgliederversammlung beschließt nach folgenden Regeln:

1. Jedes Mitglied kann die virtuelle Mitgliederversammlung einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt durch Nachricht an alle Mitglieder über die Mailing-List mit dem Hinweis: „Einberufung der virtuellen Mitgliederversammlung“
3. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor der abschließenden Entscheidung.
4. In definierten Fällen kann die Entscheidung nach kürzerer Frist erfolgen. Die Liste der definierten Fälle wird gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen und den Mitgliedern bekannt gegeben.
5. Die Entscheidungsfrist kann auch abgekürzt werden, wenn alle Mitglieder mit der kürzeren Frist einverstanden sind.
6. Die Einberufung muss den Gegenstand nennen, über den entschieden werden soll. Sie soll nach Möglichkeit bereits einen Antrag enthalten, über den abgestimmt werden soll. Sie muss weiterhin eine Begründung des Einberufers enthalten, aus welchen Gründen der angestrebte Beschluss gefasst werden soll.
7. Vom Vorstand ist sicherzustellen, dass die Stellungnahmen von allen Mitgliedern allen übrigen Mitgliedern zugehen (Mailing-List).
8. Spätestens zwei Wochen vor dem Entscheidungstermin hat der Einberufer den Antrag für die Abstimmung zu stellen. Auch die übrigen Mitglieder können bis zu diesem Termin Anträge zu dem Beratungsgegenstand stellen. Änderungsanträge zu

gestellten Anträgen sind bis zehn Tage vor dem Entscheidungstermin zu stellen.

9. Der Vorstand bestimmt den Abstimmungsmodus. Er entscheidet insbesondere darüber, in welcher Reihenfolge über die Anträge abgestimmt und ob über Anträge alternativ oder jeweils getrennt abgestimmt wird. Die Abstimmung läuft mindestens eine Woche. Der Vorstand stellt das Abstimmungsergebnis abschließend formell fest und teilt es unverzüglich den Mitgliedern mit.

10. Einsprüche gegen die Richtigkeit des festgestellten Abstimmungsergebnisses können nur innerhalb einer Woche erhoben werden.

## 9. Vorstand - Wahl und Abberufung

Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt. Soweit die Satzung keine Bestimmung über die Amtszeit der Vorstandsmitglieder enthält, wird sie durch Beschluss des Aufsichtsrates festgelegt.

Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern erfolgt ebenfalls durch den Aufsichtsrat. Sie ist jederzeit möglich und erfordert auch die einfache Mehrheit.

## 10. Vorstand – Stellvertretung

Für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von behinderten Mitgliedern des Vorstandes bestellen. Während dieses Zeitraumes und bis zur erteilten Entlastung des Vertreters darf das stellvertretende Vorstandsmitglied eine Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates nicht ausüben.

## 11. Vorstand - Leitung und Vertretung der Genossenschaft

Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich.

Die Vorstandsmitglieder sind nur gemeinsam zur Vertretung der Genossenschaft befugt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Vorstandmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.

## 12. Sorgfaltspflichten und Haftung der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und



gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben, so trifft sie die Beweislast.

### 13. Aufsichtsrat - Wahl und Abberufung, Amtszeit

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Die Generalversammlung kann beschließen, dass der Aufsichtsrat eine größere Mitgliederzahl hat. Dieser Beschluss erfolgt vor den Wahlen.

Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen wirken wie Neinstimmen. Erhalten mehr Bewerber die erforderliche Mehrheit, als Sitze im Aufsichtsrat zu besetzen sind, so sind die Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt.

Soweit die Satzung keine Bestimmung über die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder enthält, wird sie durch Beschluss der Generalversammlung festgelegt.

Die Wahl zum Mitglied des Aufsichtsrates kann vor dem Ende der Amtszeit durch die Generalversammlung widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

### 14. Aufsichtsrat - Rechte und Pflichten

Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in allen Bereichen der Geschäftsführung zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft umfassend zu unterrichten. Er kann jederzeit vom Vorstand Berichte über den Gang der Geschäfte verlangen. Der Aufsichtsrat kann selbst oder durch von ihm beauftragte Aufsichtsratsmitglieder die Bücher und Unterlagen der Genossenschaft einsehen, die Kasse prüfen sowie die Gegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens untersuchen.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, (und ggfs. den Lagebericht) und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrages zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung hat er bei der Generalversammlung vor der Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten.

Der Aufsichtsrat hat eine Generalversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

Die Aufsichtsrats Tätigkeit ist ehrenamtlich. Aufwendersatz erfolgt im Rahmen der steuerlichen Vorschriften.

### 15. Vertretung der Genossenschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern

Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft beim Abschluss von Verträgen mit den Vorstandsmitgliedern. Das gleiche gilt bei Prozessen gegen Vorstandsmitglieder.

Die Generalversammlung erlässt Richtlinien über die Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern.

### 16. Protokoll der Aufsichtsratssitzungen

Über den Verlauf der Aufsichtsratssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll soll enthalten:

- Ort und Tag der Sitzung
- Liste der Anwesenden
- Wortlaut der Beschlüsse
- Stimmenmehrheit
- sonstige Feststellungen, um deren Aufnahme ins Protokoll gebeten wurde.

Das Protokoll ist vom Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

Das Protokoll wird vom Vorstand aufbewahrt.

### 17. Sorgfaltspflicht und Haftung der Aufsichtsratsmitglieder

Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft angewandt haben, so trifft sie die Beweislast.

### 18. Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat

Über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates hat die Generalversammlung zu beschließen. Ein besonderer Antrag ist nicht erforderlich.

### 19. Buchführung und Jahresabschluss

Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher der Genossenschaft ordnungsgemäß geführt werden. Der Jahresabschluss (und ggf. der Lagebericht) sind unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat und danach mit den Bemerkungen des Aufsichtsrats der Generalversammlung vorzulegen.

### 20. Verteilung von Gewinn und Verlust

Der bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebende Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres wird auf die Mitglieder verteilt. Die Verteilung geschieht im Verhältnis des Standes der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres. Die Generalversammlung kann auch beschließen, Gewinne den Rücklage zuzuführen und Verluste aus Rücklagen zu decken sowie Gewinne und Verluste auf neue Rechnung vorzutragen.



Bis der Geschäftsanteil erreicht ist wird der Gewinn zum Geschäftsguthaben dazugeschrieben. Eine Auszahlung erfolgt erst bei vollständig aufgefüllten Geschäftsguthaben.

Die Bildung der gesetzlichen Rücklage ist in der Satzung geregelt.

Die Geschäftsguthaben werden nicht verzinst.

#### **21. Schwerwiegende Verluste**

Ergibt sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz oder ist bei pflichtgemäßem Ermessen anzunehmen, dass ein Verlust besteht, der durch die Hälfte des Gesamtbetrages der Geschäftsguthaben und die Rücklagen nicht gedeckt ist, so hat der Vorstand unverzüglich die Generalversammlung einzuberufen und ihr dies mitzuteilen.

#### **22. Übertragung des Geschäftsguthabens**

Ein Mitglied kann zu jeder Zeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben mittels schriftlicher Übereinkunft ganz oder teilweise einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung mit ihr austreten oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Voraussetzung ist, dass der Erwerber an seiner Stelle Mitglied wird oder, sofern er schon Mitglied ist, dass dessen bisheriges Guthaben mit dem ihm zuzuschreibenden Betrag den Geschäftsanteil oder die Geschäftsanteile nicht übersteigt.

#### **23. Kündigung der Mitgliedschaft**

Jedes Mitglied hat das Recht, durch schriftliche Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären.

Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Die Kündigungsfrist ergibt sich aus der Satzung.

#### **24. Auseinandersetzung mit ausgeschiedenen Mitgliedern**

Ausgeschiedene Mitglieder erhalten ihr Auseinandersetzungsguthaben binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden ausgezahlt.

Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund der von der Generalversammlung festgestellten Bilanz.

Die Auseinandersetzung des ausgeschiedenen Mitgliedes mit der Genossenschaft bestimmt sich nach der Vermögenslage der Genossenschaft und dem Bestand der Mitglieder zur Zeit seines Ausscheidens. Die Berücksichtigung der Verlustvorträge ergibt sich aus der Satzung.

Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.

#### **25. Änderung der Satzung und der Allgemeinen Geschäftsordnung**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Erforderlich ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

Die Änderung wird erst wirksam, wenn sie in das Genossenschaftsregister eingetragen ist. Bis dahin gelten die bisherigen Satzungsbestimmungen.

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Sie sind sofort wirksam.

Diese Allgemeine Geschäftsordnung wurde beschlossen von der Generalversammlung am: